- 85. Erstredt sich die lanbschaftliche Zwangsverwaltung auch auf biejenigen Gegenstände, welche der Gutspächter in Ergänzung des ihm selbst gehörigen Inventares zur Bewirtschaftung des Gutes angeschafft hat?
 - V. Civilsenat. Urt. v. 4. Juli 1883 i. S. Pommersche Landschaft (Bekl.) w. K. (Kl.) Rep. V. 143/83.
 - I. Landgericht Köslin.
 - II. Oberlandesgericht Stettin.

Die Beklagte hat die landschaftliche Zwangsverwaltung des Gutes St. wegen rückständiger Zinsen der Pfandbriefsschulb veranlaßt, und ist das auf dem Gute angetroffene bewegliche Zubehör zu dieser Maßregel mit herangezogen worden. Dasselbe war von dem Pächter D. bei Antritt der Pacht käuslich übernommen, zum Teil aber erst während der Pachtzeit angeschafft worden, die neuangeschafften Stücke sind dann dem Kläger verkauft und übergeben worden. Auf das dadurch erlangte Eigentum gestützt hat Kläger mittels der Klage Frei- und Heransgabe dieser Stücke und außerdem auch Bezahlung des Wertes etwa inzwischen veräußerter Gegenstände von der Beklagten beansprucht. Letztere verlangte die Abweisung, weil die gesorderten Sachen als Zuwachs zu dem ursprünglich mitverpfändeten Inventar der Pfandbriesshypothek unterslägen und Gegenstand der Sequestration seien.

Der erste Richter erkannte nach dem Antrage; auf Berufung der Beklagten wurde dieselbe zur Freigabe von unter 29 Nummern verzeichneten Gegenständen verurteilt, im übrigen die Klage abgewiesen.

Hiergegen legte die Beklagte die Revision ein mit dem Antrage auf gänzliche Abweisung der Klage, Kläger verlangte mittels Anschlußrevision Zurückweisung der Berusung. Beide Revisionen sind zurückgewiesen worden, die Revision der Beklagten aus folgenden

Grünben:

"Die Revisionsbeschwerben sind durch die Aussührung zu begründen versucht worden, daß die streitigen Gegenstände als für die Landschaftsschuld mithastendes Zubehör zu behandeln und mit Recht zur Sequestration des Gutes gezogen seien, weil sie, wenngleich Eigentum des Pächters, von demselben doch zur Kompletierung des demselben gleichsalls eigentümlich gehörigen, aber für jene Hydothekenschuld vershaftet gebliedenen Gutsinventares angeschafft worden sind. Diese Ausssührung läßt sich aber mit den maßgebenden Rechtsgrundsäten nicht in Sinklang bringen. Nach §. 757 C.P.D. bestimmt sich die Zwangsvollstreckung in undewegliches Vermögen, insbesondere auch der Umsang des Gegenstandes derselben nach den Landesgesehen. Nach §§. 122. 127 Aug. G.D. I. 24 sind Gegenstand einer Zwangsverwaltung auch die beweglichen Pertinenzstücke des zu sequestrierenden Grundstückes. Nach §. 1 des Gesetzes vom 4. März 1879 unterliegen der Zwangsvollstreckung in das Immobile auch diesengen beweglichen Sachen, auf

welche sich fraft des Gesetzes das an ersterem bestehende Pfandrecht mit erstreckt. Kraft bes Gesetzes (&. 30 bes Ges. vom 5. Mai 1872) erstreckt sich aber das Hypothekenrecht auf das bewegliche, dem Gigentümer gehörige Rubehör bis zu bessen Beräußerung und Trennung vom Grundstücke, und dies entspricht volltommen den Grundsäten der 68. 443 bis 446 A.L.R. I. 20, die hinsichts der Frage, was bewegliches Rubehörstück ist, auf & 42 flg. I. 2 verweisen. Die Rechtslage aeftaltet sich hiernach so, daß bewegliche Sachen, die an sich die Bertinenzeigenschaft haben würden, doch nicht als Pertinenzstücke gelten, wenn fie einem Dritten und nicht bem Gutseigentumer gehören. daß aber das an wirklichen Pertinenzstücken entstandene Spoothekenrecht blok badurch, daß die Sachen von einem Dritten erworben werden, nicht untergeht, dasselbe sich vielmehr ebenso auf diese Gegenstände, wie auf die dem Eigentümer verbliebenen, ober nachträglich von demselben angeschafften Bertinenzstücke, bis zur ganzlichen Trennung von der Hauptfache erstreckt. Auf Sachen, die der Nichteigentumer des Grundstückes zur Bewirtschaftung des letzteren angeschafft hat, erstreckt sich daher das Hypothekenrecht nicht, folgerecht sind sie auch nicht Gegenstand der Amangsverwaltung, die gegen ben Grundstückseigentumer ftattfindet. Un diese Grundsätze sind auch die Kreditdirektionen bei den von ihnen eingeführten Sequestrationen gebunden; allerdings find in diefer Beziehung die besonderen Befugnisse der Kreditverbande aufrecht erhalten (88. 1. 54 bes Gef. vom 7. September 1879, 88. 5. 7 bes Gef. vom 4. März 1879); nirgends ist aber festgestellt oder auch nur angedeutet. daß die statutarischen Befugnisse der Beklagten eine Erweiterung des Sequestrationsobjektes auf Gegenstände, die dem landschaftlichen Sypothekenrechte nicht unterliegen, ermöglichen.

Freilich hat die Beklagte geltend gemacht, daß die streitigen Gegensstände dadurch, daß sie dem Gutsinventare als Inbegriff der bewegslichen Pertinenzstücke des Gutes einverleibt worden seien, auch an der Belastung dieses Inbegriffes mit Hypotheken teilnehmen (§§. 36. 103 A.R. I. 2). Dabei ist aber übersehen, daß, wenn hier eine solche Einverleibung stattgefunden hat, ein Dritter dieselbe in seine eigene Sachgesamtheit vorgenommen hat, daß die letztere ebendeshalb nicht ein Inventar, als Inbegriff der zum Gute gehörigen besweglichen Pertinenzstücke, darstellen kann (§§. 103. 60 a. a. D.), und daß das Geset auch nicht einmal diesen Inbegriff, das Inventar,

fondern das dem Eigentümer gehörige Zubehör und beziehlich die beweglichen Pertinenzstücke (§§. 445—446 A.L.R. I. 20) als verhaftet bezeichnet und nur diese Verhaftung nach der Veräußerung noch fortsbestehen läßt.

Hiernach sind die Revisionsbeschwerden nicht gerechtfertigt, dem Rläger kann die Freigabe der ihm eigentümlich gehörigen Gegenstände

nicht verweigert werden."...